

§ 7 EE-AV Sprachliche Gleichbehandlung

EE-AV - EU/EWR - Anerkennungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.03.2023

§ 7.

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In Kraft seit 01.07.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at